

# Bebauungsplan Nr. 59/21 „Am Wasserwerk“ der Stadt Pasewalk

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gutachterbüro:



**Kunhart Freiraumplanung**  
B.Sc. Naturschutz und  
Landnutzungsplanung **Bianka Siebeck**  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
☎/☎ 0395 4225110  
✉ kunhart@gmx.net

In Zusammenarbeit mit:

**Dipl.-Biol. Dietmar Schulz, Brutvögel, Reptilien**  
**Torgelow**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG  
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Kerstin Manthey - Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**Kerstin Manthey - Kunhart**

**Neubrandenburg, den 29.09.2021**

## INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages .....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Lebensraumausstattung.....	5
4. Datengrundlage.....	6
5. Vorhabenbeschreibung .....	7
6. Relevanzprüfung .....	9
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....	14
8. Zusammenfassung.....	23
10. Quellen.....	25

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Planzeichnung).....	3
Abbildung 2: Lage im Naturraum (Quelle: © LUNG MV (CC BY-SA 3.0)).....	4
Abbildung 3: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte).....	6
Abbildung 4: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte) .....	8
Abbildung 5: Gewässer und Fischottertote (Quelle: © LINFOS/M-V 2021) .....	9
Abbildung 6: Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	10
Abbildung 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU).....	24
Abbildung 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU).....	25

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten.....	11
Tabelle 2: Festgestellte gefährdete Arten.....	14
Tabelle 3: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Baumbrüter.....	17
Tabelle 4: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Gebüschbrüter .....	19
Tabelle 5: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter .....	21

## ANHÄNGE

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis .....	26
Anhang 2 - Fotodokumentation.....	27
Anhang 3 - Kartierergebnisse.....	33

## ANLAGEN

- Anlage 1 - Bestandskarte
- Anlage 2 - Konfliktkarte

## 1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Stadt Pasewalk plant die Erschließung neuer Wohnbauflächen, um den Bedarf an Wohnraum abzudecken und eine Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt sicherzustellen. Dazu beabsichtigt die Stadt Pasewalk die Aufstellung des B-Planes Nr 59/21 „Am Wasserwerk“. Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

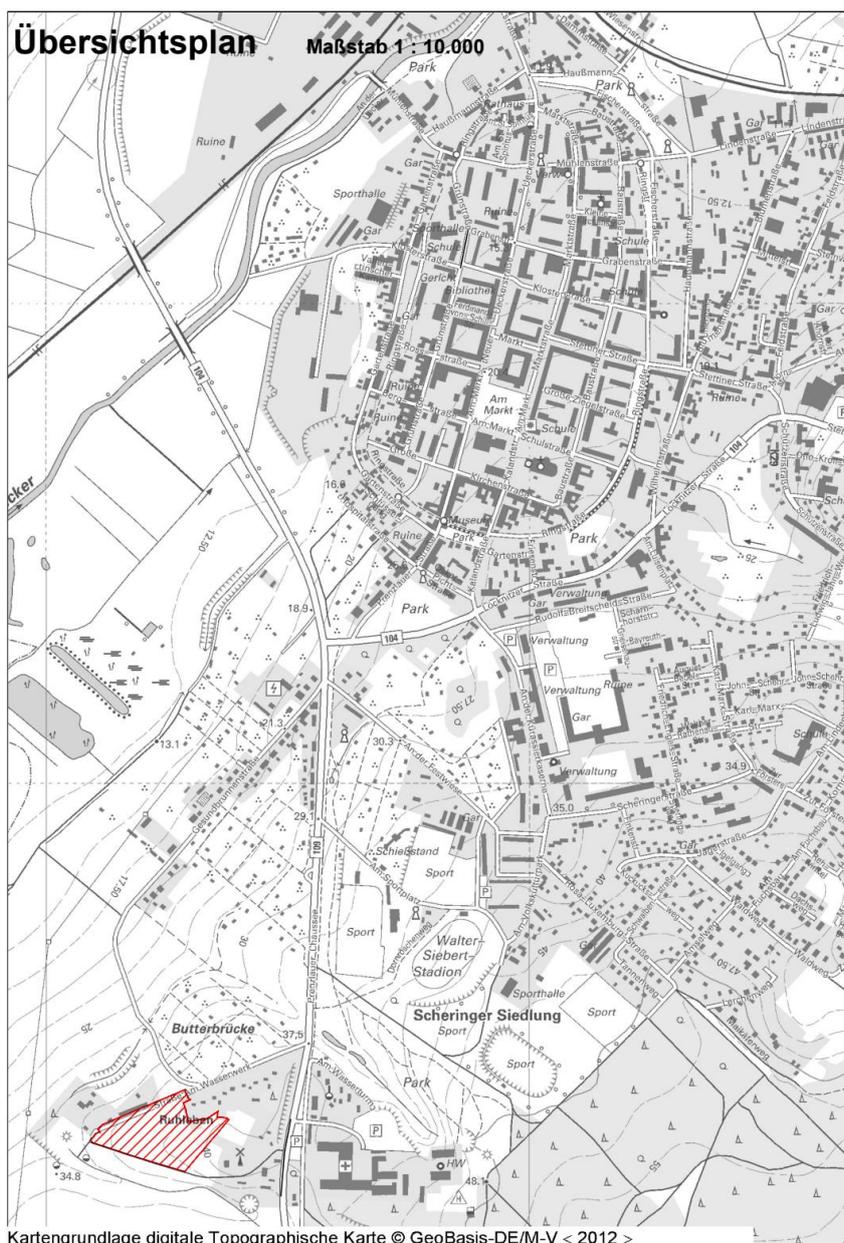


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Planzeichnung)

## 2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

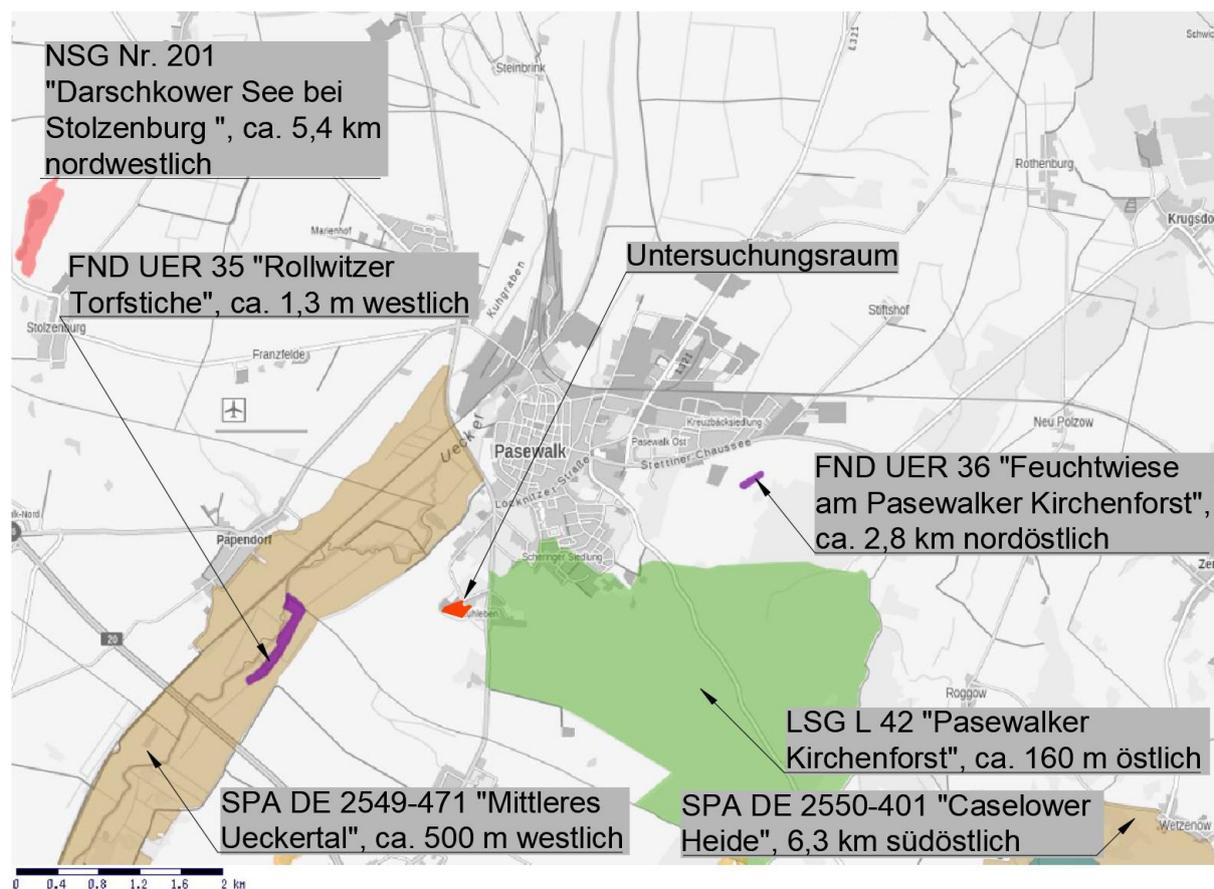


Abbildung 2: Lage im Naturraum (Quelle: © LUNG MV (CC BY-SA 3.0))

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### **3. Lebensraumausstattung**

Der Geltungsbereich wird derzeit nicht bewirtschaftet und ist mit einer hochgewachsenen Ruderalen Staudenflur aus Rot-Schwengel, Glatthafer, Landreitgras und Rispengräsern bestanden. Im Westen und Osten wachsen Siedlungsgehölze sowie eine Siedlungshecke aus Liguster und Gebüsche. Die Gehölze und Gebüsche setzen sich vornehmlich aus Eschenahorn, Obstbäumen, Robinien, Fichten und Weißdorn zusammen. Der zentrale Bereich ist außerdem mit mehreren dünnstämmigen Obstbäumen ausgestattet. Im Norden verläuft die Straße am Wasserwerk, die auch als zukünftige Zuwegung dienen wird. Das Gelände ist zentral mit einem unversiegelten Wirtschaftsweg durchzogen. Nördlich wird das Plangebiet durch das Gebäude des Trink- und Abwasserzweckverbandes sowie Grünflächen und Wohnbebauung, im Osten durch Siedlungsgehölze sowie Wohnbebauung und im Süden und Westen durch unversiegelte Wirtschaftswege begrenzt.

Der Geltungsbereich tangiert keine Schutzgebiete und beinhaltet keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie der Straße und Wirtschaftswege. Die Bundesstraße B109 verläuft ca. 125 m östlich des Plangebietes. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen von Immissionen nach sich ziehen.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich hauptsächlich aus sickerwasserbestimmten Sanden zusammen, nur die westliche Spitze besteht aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen Lehmen/Tieflehmen. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das Vorhaben liegt inmitten eines Trinkwasserschutzgebietes (siehe Abb. 5). Das Grundwasser steht im Süden über 10 m und im Norden weniger oder gleich 10 m unter Flur an. Der Grundwasserleiter ist bedeckt und aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten von über 10 m geschützt.

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsrandlage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsrandlage und Nähe zu Straßen vermutlich leicht eingeschränkt.

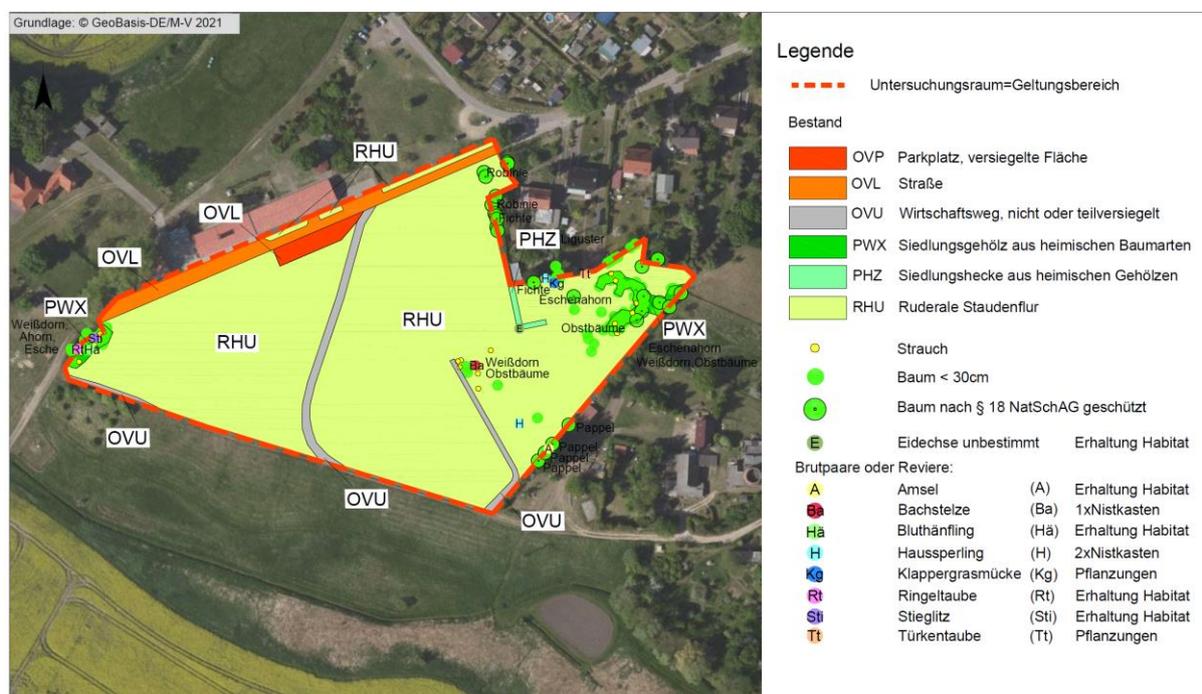


Abbildung 3: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte)

#### 4. Datengrundlage

Für die Relevanzprüfung und Potenzialanalysen wurde die Lebensraumfunktion des Plangebietes im Rahmen einer Begehung am 02.06.21, sowie auf Grundlage vorhandener Daten zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen und Verbreitungskarten abgeschätzt. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbilddaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Angaben Begehungen Brutvögel:

1. 19.04.2021, 05:35-06:10 Uhr u., 07:50-08:15 Uhr, 5°C, bewölkt, windstill, leichter Nebel

2. 15.05.2021, 04:55-05:15 Uhr, 8°C, heiter-wolkig, 2 Bft aus SW
3. 28.05.2021, 04:50-05:20 Uhr, 6°C, heiter, windstill, diesig
4. 03.06.2021, 04:35-05:10 Uhr, 13°C, wolkenlos bis heiter, windstill
5. 17.06.2021, 04:45-05:25 Uhr, 16°C, heiter, 2 Bft aus NO
6. 06.07.2021, 04:45-05:35 Uhr, 13°C, heiter, windstill, diesig
7. 15.07.2021, 05:20-05:55 Uhr, 17°C, heiter, windstill, diesig
8. Nachtbegehung 11.06.2021, 22:45-23:30 Uhr, 17°C, heiter, windstill
  - Klangattrappe für Wa, Wk eingesetzt

Angaben Begehungen Zauneidechsen:

1. 19.04.2021, 11:10-11:35 Uhr, 11°C, wolkenlos, windstill
  - keine Nachweise trotz optimalem Wetter
2. 06.05.2021, 11:50-12:25 Uhr, 19°C, heiter, 3 Bft aus SW
  - keine Nachweise
  - 3 Reptilienmatten ausgelegt
3. 07.06.2021, 12:30-12:50 Uhr, 24°C, wolkenlos, 1 Bft aus NNW
  - keine Nachweise
  - 3 Reptilienmatten kontrolliert
4. Begehung Ze, 13.08.2021, 12:20-13:00 Uhr, 28°C, heiter, 2 Bft aus S
  - keine Nachweise
  - 3 Reptilienmatten kontrolliert
5. Begehung Ze, 14.09.2021, 16:40-17:10 Uhr, 19°C, heiter, 1 Bft aus S
  - sicherer Nachweis einer Eidechse, Art nicht erkannt
  - 3 Reptilienmatten kontrolliert

## 5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht auf der ca. 2,37 ha großen Vorhabenfläche die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes mit dazugehörigen Verkehrsflächen, mit einer GRZ von 0,3 und einer zulässigen Gesamtversiegelung von bis zu 45 %, in ein bis zweigeschossiger Bauweise vor. Gehölze und Gebüsch aus dünnstämmigen niedrigen Obstbäumen, Weißdorn, Liguster und Eschenahorn darunter 6 dickstämmige werden entfernt. Zwei Robinien und eine Fichte werden zur Erhaltung festgesetzt ebenso wie das Siedlungsgehölz im Westen. Es ist eine Anpflanzung entlang der südlichen Plangebietsgrenze geplant. Im Bereich der Freileitung ist Grünfläche vorgesehen.

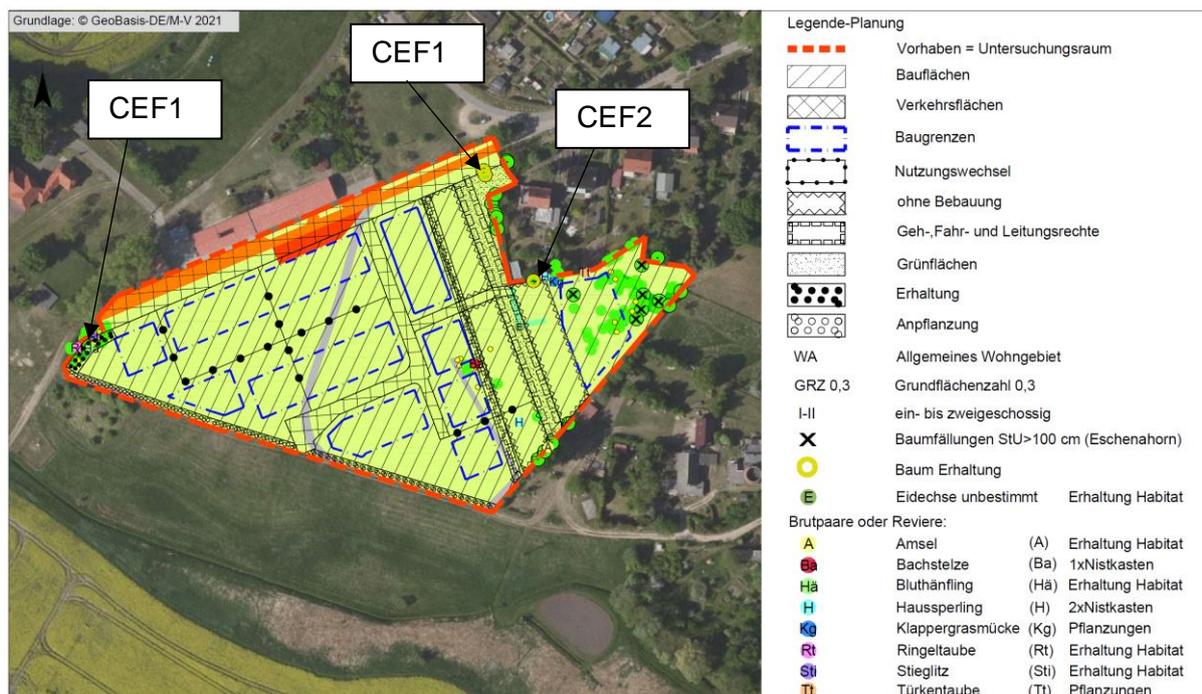


Abbildung 4: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte)

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
3. Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
2. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1. Versiegelungen von bereits beanspruchten Flächen und Boden,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
3. Beseitigung potenzieller Habitats.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnen verursachte Immissionen.

## 6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Die Robinien im Plangebiet sowie das Gehölz im Westen mit einer stärkeren Esche werden zur Erhaltung festgesetzt. Die zu fällenden älteren dickstämmigen Eschenahorn weisen keine Höhlen, Rindenspalten, Astabbrüche oder Stammrisse auf. Dies gilt ebenso für die dünnstämmigen niedrigen Obstbäume und Weißdorn. Durch das Vorhaben werden keine potentiellen Quartiere der Fledermausarten beseitigt. Alle Gehölze sind potenzielle Bruthabitate. Im Rahmen der Erfassungen erfolgten Nachweise von Brutvogelarten. Höhlenbäume die baumbewohnenden Käferarten als Habitat dienen könnten sind nicht vorhanden.

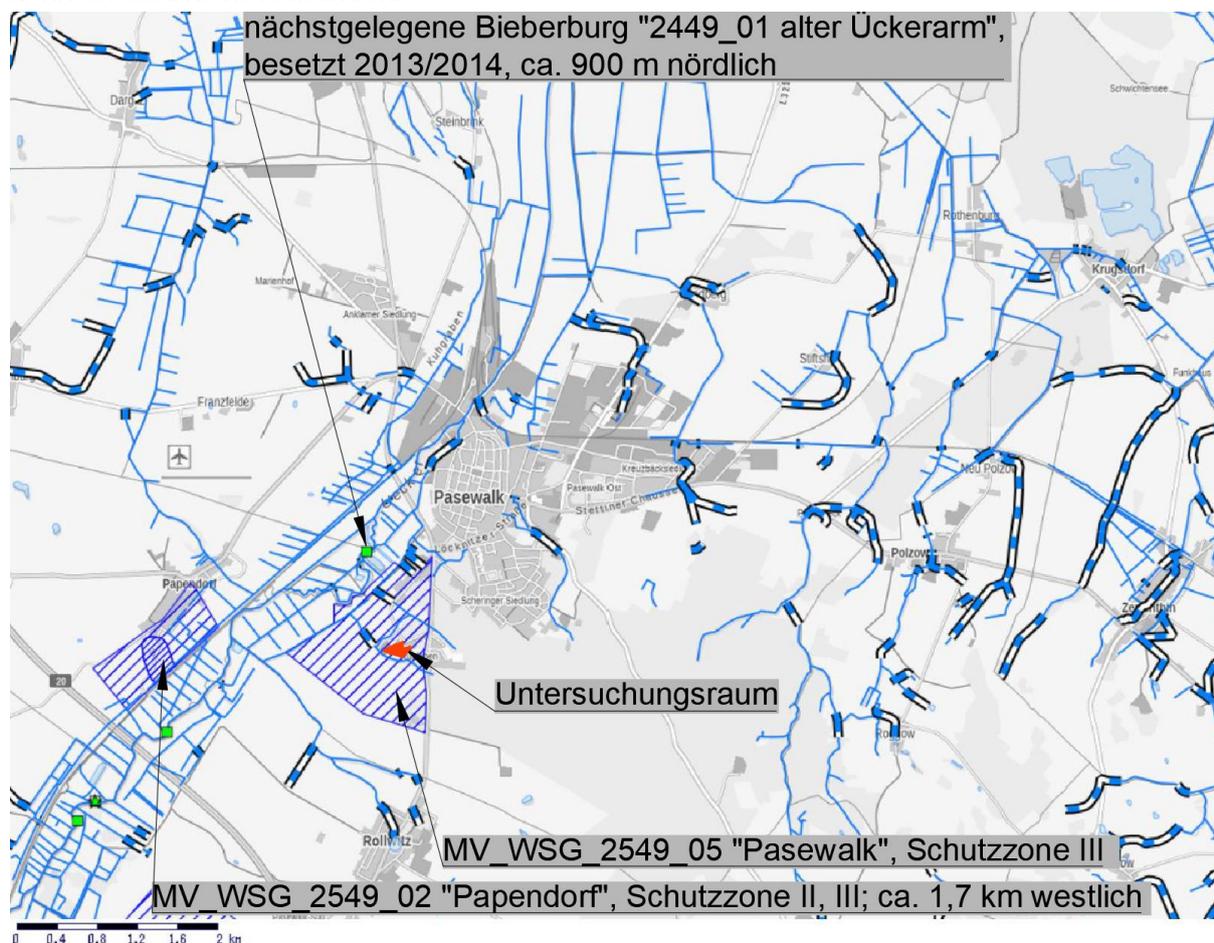


Abbildung 5: Gewässer und Fischottertotfunde (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Während der Erfassungen zu Reptilien wurde einmal ein Exemplar einer Eidechse festgestellt, welche nicht bestimmt werden konnte. Die Fundstelle befindet sich im Bereich der zukünftigen Grünfläche, so dass das Habitat der Eidechse erhalten bleibt. Die Planung führt nicht zur Beseitigung von Habitaten sowie zur Tötung und Verletzung von Reptilien, so dass keine weitere Prüfung der unbestimmten Art erfolgt.

Die nächstgelegenen potentiellen Laichgewässer sind mindestens 700 m (Torfstich bei Pasewalk) entfernt, verteilen sich entlang des Ueckerlaufes und sind durch Bebauung, Straßen und Äcker vom Plangebiet getrennt (siehe Abb. 5). Die Lage dieser potenziellen Fortpflanzungsstätten für Amphibien lässt nicht auf gerichtete Hin- und Rückwanderung über das Plangebiet und auf eine Nutzung als Überwinterungsraum schließen.

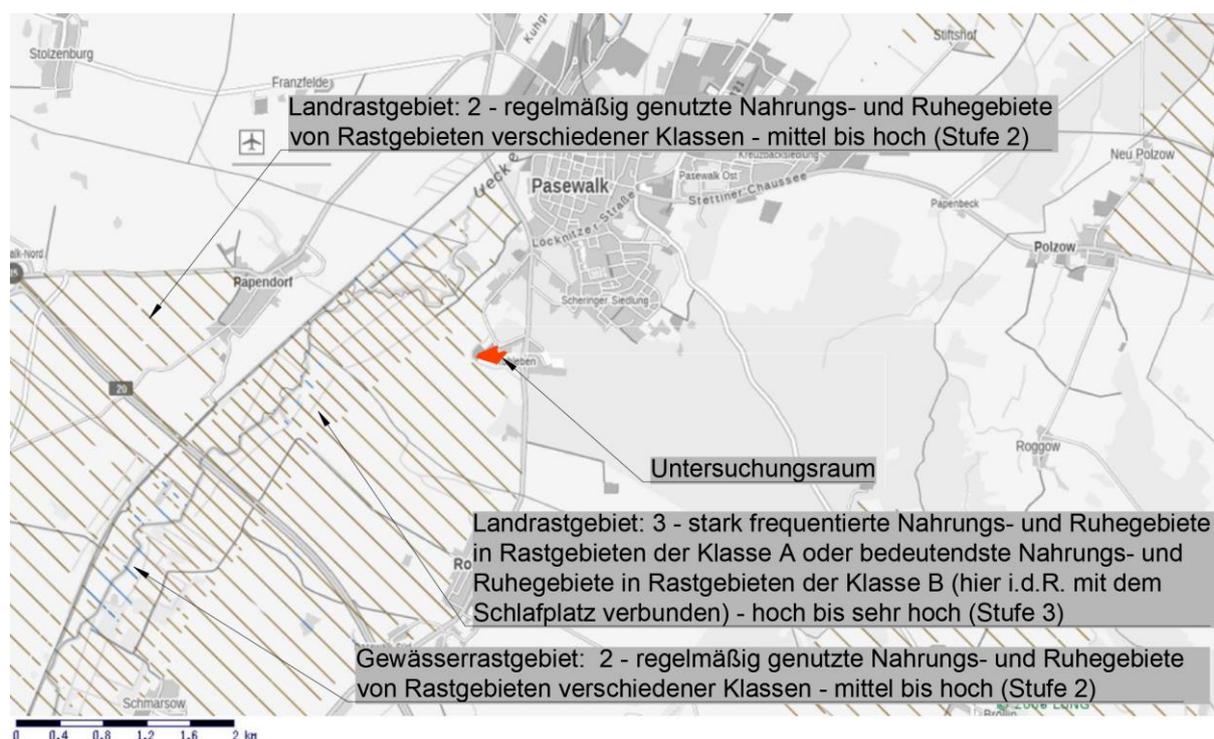


Abbildung 6: Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2549-2 wurden zwischen 2008 bis 2016 vier Brutplätze des Kranichs, zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaare des Rotmilans und im Jahr 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet. Im Rahmen der Erfassung der Avifauna wurde kein Weißstorch auf Nahrungssuche festgestellt.

Als Lebensraum für die Artengruppen Falter, Libellen, Weichtiere ist das Plangebiet aufgrund fehlender Wirts- und Futterpflanzen, Habitats, Vernetzungen bzw. aufgrund bestehender Beunruhigungen ungeeignet.

Die Gegebenheiten im Plangebiet werden den Ansprüchen der im MTB vorkommenden Groß- und Greifvogelarten an ein Bruthabitat nicht gerecht aber sind für den Rotmilan als Nahrungsfläche geeignet. Es stehen ausreichend Ausweichhabitate zur Nahrungsgewinnung zur Verfügung. Somit wird nicht eingehender auf die Arten eingegangen. Der

Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet, aber in Zone B der relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Farn-und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
<b>Meeressäuger</b>			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, besuchte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja Erhalt des Habitats
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein
<b>Käfer</b>			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche,	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	
<b>Libellen</b>			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Avifauna</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen/Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

● Avifauna

## 7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

### Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen, wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 nachgewiesen. Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdeten Bluthänfling aus Tabelle 2 wird zuvor einzeln kommentiert. Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten werden in Gruppen zusammengefasst.

Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wurde der Jagdfasan beobachtet. Dieser ist jedoch keine heimische Art und wird daher nicht weiter betrachtet.

Tabelle 2: Festgestellte gefährdete Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BARTSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Erhalt

<b>Bluthänfling</b> ( <i>Carduelis cannabina</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
RL MV: V RL D: 3	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderafluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m <sup>2</sup> ). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar im westlichen Gehölz. Lokale Population nach Vökler, 2014: 21- 50 Brutpaare im Messtischblattquadranten 2549-2	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölzbeseitigungen im Zeitraum vom 01.10. bis zum 29.02., außerhalb der Brutzeit.</li> <li>- Zur Erhaltung festgesetzte Gehölze sind zu erhalten.</li> <li>- Pflanzungen</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings im westlichen Gehölz festgestellt. Dieses bleibt erhalten. So entsteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Habitat bleibt erhalten. Verletzungen bzw. Tötungen können nicht eintreten. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Habitat bleibt erhalten. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</u> <u>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</u>

### Besonders geschützte nicht gefährdete Arten

Alle besonders geschützten Arten sind in der Lage angebotene Ersatzhabitate zu besiedeln. Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und werden durch das Vorhaben in ihrer lokalen Population nicht gefährdet.

Tabelle 3: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Erhalt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhalt
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Erhalt

Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	Pflanzung
-------------	------------------------------	-----	--	--	--------	-------	------	-----------

<b>Potenzielle ausschließlich besonders geschützte Baumbrüter</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV:</b> <b>RL D:</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die besonders geschützten Baumbrüter siedeln im westlichen Gehölz bzw. die Türkentaube im Bereich der Fichte im Osten des Plangebietes. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten, nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
<u>Gefährdungsursachen:</u>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: je ein Brutpaar <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Baufeldfreimachungen, Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. - Erhaltung von Bäumen - Pflanzung heimischer Gehölze in Anpflanzfestsetzung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an	
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Arten aus Tabelle 3 in den Bäumen des westlichen Gehölzes und im Osten festgestellt. Das westliche Gehölz bleibt erhalten. Fällungen erfolgen außerhalb der Brutzeit. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die im westlichen Gehölz brütenden Arten sind durch die Fällungen nicht betroffen.	

Tötungen und Verletzungen der Türkentaube werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten bleiben teilweise erhalten. Neue Bäume werden gepflanzt, die Nahrung und neue Bruthabitate bieten. Die lokalen Populationen sind stabil und werden durch das Vorhaben, bei Umsetzung der Maßnahmen nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Das westliche Gehölz bleibt bestehen. Es sind Pflanzungen vorgesehen. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

Tabelle 4: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Pflanzungen

Abkürzungen siehe Anhang 1

<b>Potenzielle ausschließlich besonders geschützte Gebüschbrüter</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV:</b> <b>RL D:</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Klappergrasmücke wurde im Osten des Plangebietes im Bereich der Fichte festgestellt. Als anpassungsfähiger Kulturfolger beansprucht sie ein kleines Revier und weist eine geringe Fluchtdistanz auf. Sie ist in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Art weist eine hohe Bestandsdichte auf und ist nicht gefährdet.	
<u>Gefährdungsursachen:</u>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> ein Brutpaar	
Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Baufeldfreimachungen, Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. - Erhaltung von Sträuchern innerhalb und außerhalb des Plangebietes - Pflanzung heimischer Gehölze in Anpflanzfestsetzung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an	
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Art aus Tabelle 4 in den Gebüsch im Osten des Plangebietes festgestellt. Fällungen erfolgen außerhalb der Brutzeit. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten in unmittelbarer Nähe außerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Neue Sträucher werden gepflanzt, die Nahrung und neue Bruthabitate bieten. Die lokale Population ist stabil und wird durch das Vorhaben, bei Umsetzung der Maßnahmen nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gehölze in der unmittelbaren Umgebung bleiben erhalten. Es sind Pflanzungen vorgesehen. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes  
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
 Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

Tabelle 5: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	1x Nistkasten
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	2x Nistkasten

**Potenzielle ausschließlich besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter**

**Schutzstatus**

**RL MV:**  Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

**RL D:**

**Bestandsdarstellung**

<p><b>Angaben zur Autökologie:</b>  Die Bachstelze siedelt vermutlich in einem Nistkasten, die zwei Haussperlingspaare in Höhlenbäumen oder Gebäuden östlich außerhalb des Plangebietes und nutzen dieses als Revier. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen die Arten kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Alle Arten nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</p> <p><b>Vorkommen in M-V:</b>  Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b></p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</b> Bachstelze ein Brutpaar, Haussperling zwei Brutpaare</p> <p><b>Lokale Population nach Vökler, 2014:</b> stabil</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <b>Auflistung der Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldfreimachungen, Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.</li> <li>- Ersatznistkästen</li> </ul>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Arten aus Tabelle 5 in einem Nistkasten bzw. in Bäumen/Gebäuden außerhalb des Plangebietes festgestellt. Fällungen erfolgen außerhalb der Brutzeit. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten im Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe außerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Ersatznistkästen werden angebracht, die neue Bruthabitate bieten. Die lokalen Populationen sind stabil und werden durch das Vorhaben, bei Umsetzung der Maßnahmen nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p>

<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Gehölze/Gebäude in der unmittelbaren Umgebung bleiben erhalten. Es sind Ersatznistkästen vorgesehen, so dass immer Habitate zur Verfügung stehen während die Ersatznistkästen Wirkung entfalten. Diese werden vor Baubeginn installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

## 8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Eidechse unbestimmter Art) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baufeldfreimachungen und Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Die Grünfläche ist von jeglichen Bauarbeiten, Einbauten und zusätzlichen Pflanzungen freizuhalten. Die Ligusterhecke ist zu erhalten. Auf der Fläche ist eine Blühwiese unter Einsatz einer unterstützenden Salbei-Saatenmischung z.B. von Rieger-Hofmann GmbH zu entwickeln. Die Fläche ist 1x im Jahr außerhalb der Brutzeit unter Beseitigung des Mahdgutes mit einer Schnitthöhe von 20 cm zu mähen.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

- V4 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung sind 100 Stück Sträucher heimischer Arten (z.B., *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Ribes alpinum* (Alpen-Johannisbeere), *Syringa vulgaris* (Flieder), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche)) sowie 50 Stück Sträucher weiterer Arten (z.B. *Deutzia hybriden* (Deutzie), *Kolkwitzia amabelis* (Kolkwitzie), *Weigelia hybriden* (Weigelie)) zur Entwicklung einer Blühhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die folgenden CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

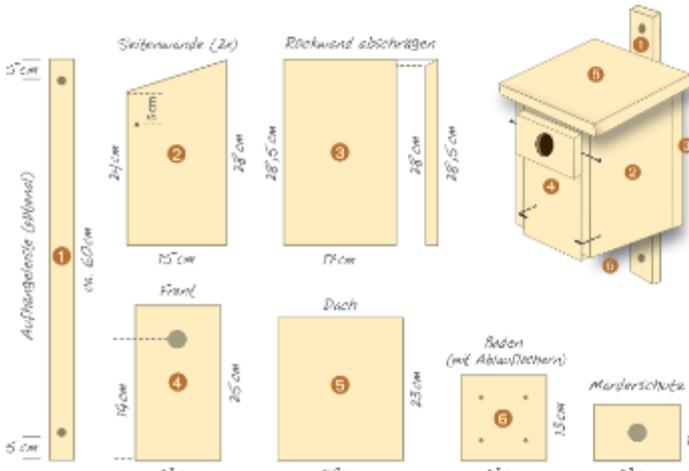
#### CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für den Haussperling ist mit zwei Nistkästen gem. Abb.7 des AFB zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an Bäumen gem. Abb. 4 des AFB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Abbildung 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



### Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



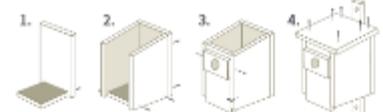
Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 28 mm ø
Tannenmeise	26 - 28 mm ø
Haubenneise	26 - 28 mm ø
Sumpfmelze	26 - 28 mm ø
Weidenmeise	26 - 28 mm ø
Kohlmeise	32 mm ø
Kleiber	32 - 45 mm ø
Trauerschnäpper	32 - 34 mm ø
Haussperling	32 - 34 mm ø
Feldsperling	32 mm ø
Star	45 mm ø
Gartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

**Das brauchen Sie**

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

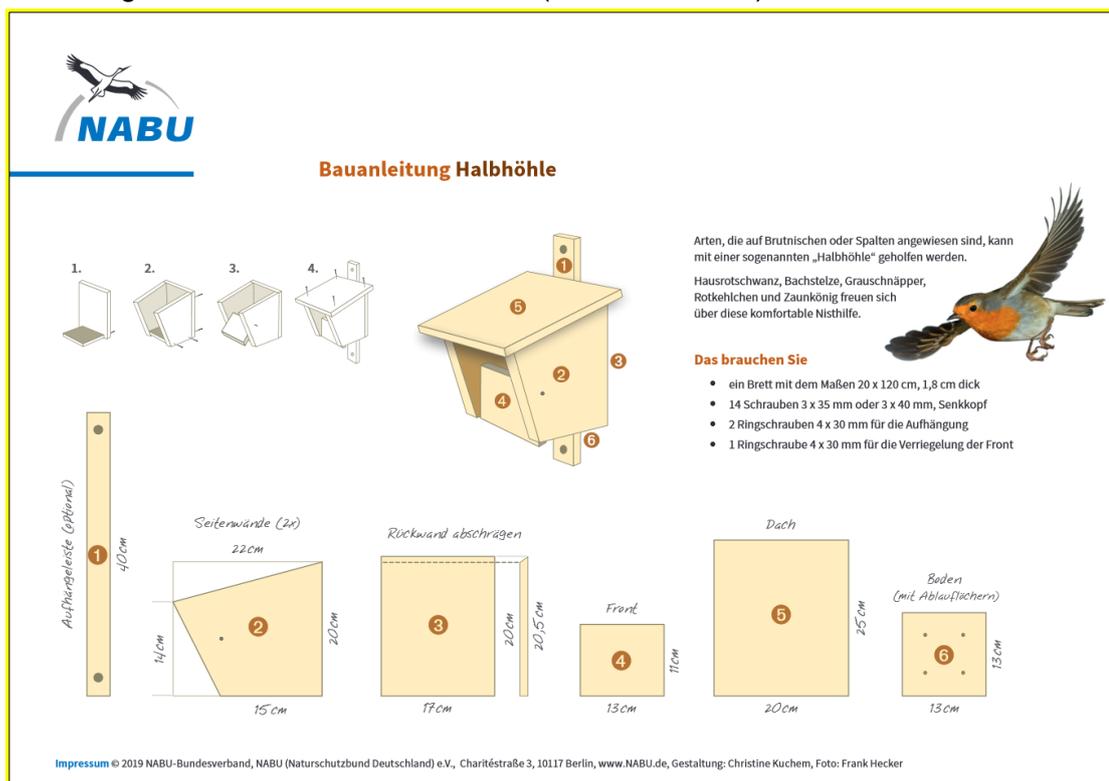
**Unser Tipp:**  
Das Frontstück kann wenige mm schmaler sein. Das erleichtert das Öffnen bei Nässe.



Impressum © 2019 NABU - Bundesverband, NABU (Naturschutz und Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kachen

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für die Bachstelze einem Nistkasten gem. Abb.8 des AFB zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an Bäumen gem. Abb. 4 des AFB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Abbildung 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



## 10. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist.

## Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis

Nahrung                    A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst,

	Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

## Anhang 2 -Fotodokumentation



Bild 01 Straße am Wasserwerk- nordwestliche Plangebietsgrenze- Gebäude außerhalb



Bild 02 Baumgruppe im Westen mit Ringeltaube, Stieglitz und Bluthänfling- Erhaltung



Bild 03 Südwestliche Plangebietsgrenze- Wegefurstück außerhalb



Bild 04 Plangebiet vom Zentrum



Bild 05 Gehölzgruppe im Zentrum mit Bachstelze – wird beseitigt

Ligusterhecke, 2 Robinien, 1 Fichte im Plangebiet – Erhaltung; Rest außerhalb



Bild 06 nordöstliche Plangebietsgrenze- Ligusterhecke, 2 Robinien, 1 Fichte im Plangebiet



Bild 07 östliches Plangebiet, Gebäude außerhalb



Bild 08 Gehölz im Osten mit Eschenahorn links, Obst und Weißdorn - wird beseitigt



Bild 09 Gehölz weiter im Osten mit Eschenahorn und Obst- wird beseitigt

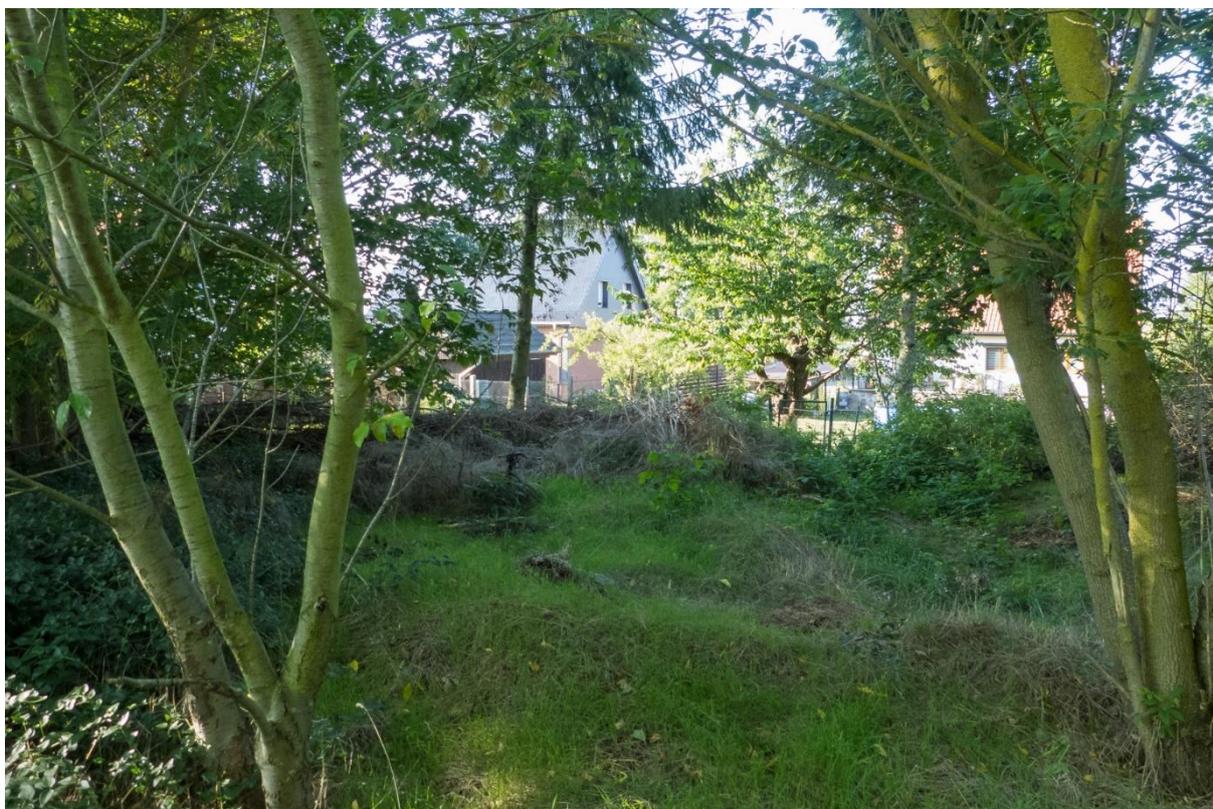


Bild 10 offene Fläche an der östlichen Plangebietsgrenze- Eschenahorn werden beseitigt



Bild 11 zu erhaltende Robinien im Norden

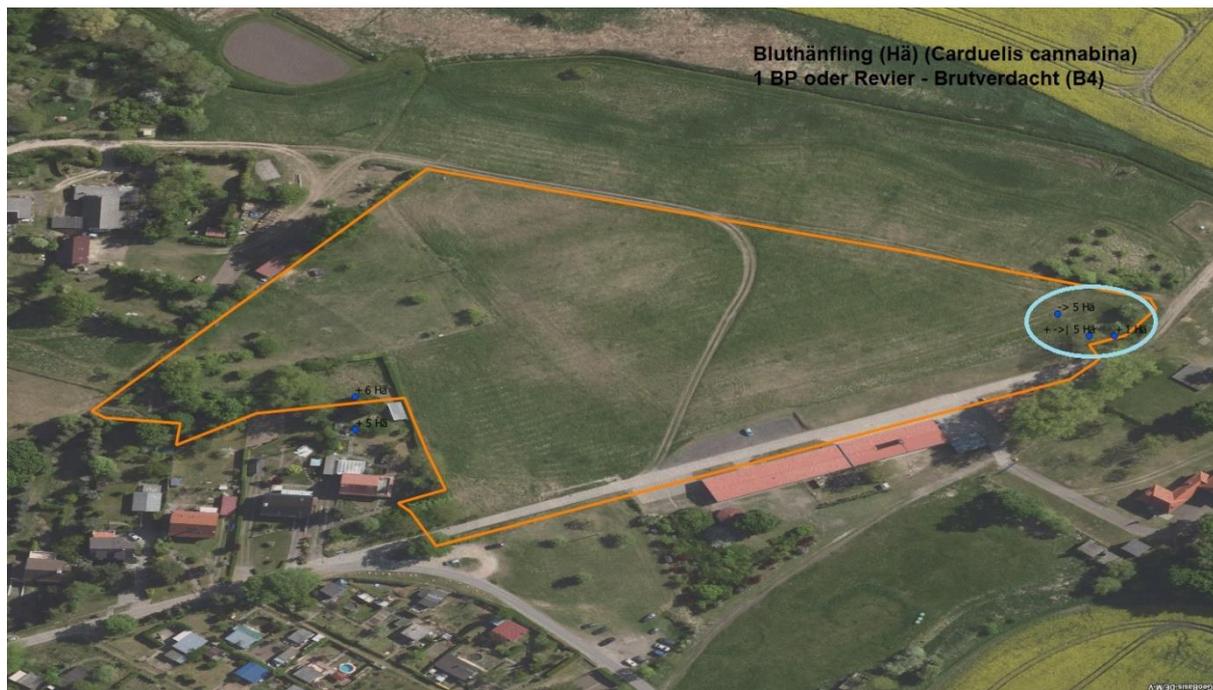
### Anhang 3 - Kartierergebnisse



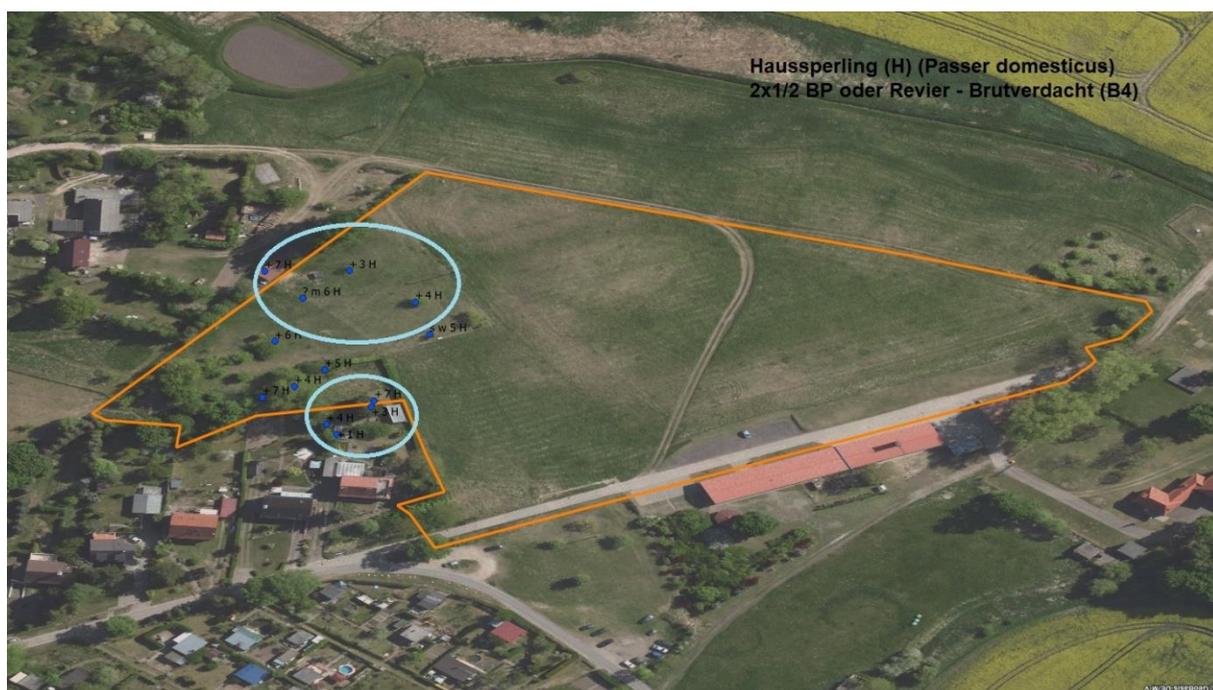
Nachweis 1: 1-2 Brut- oder Revierpaare der Amsel



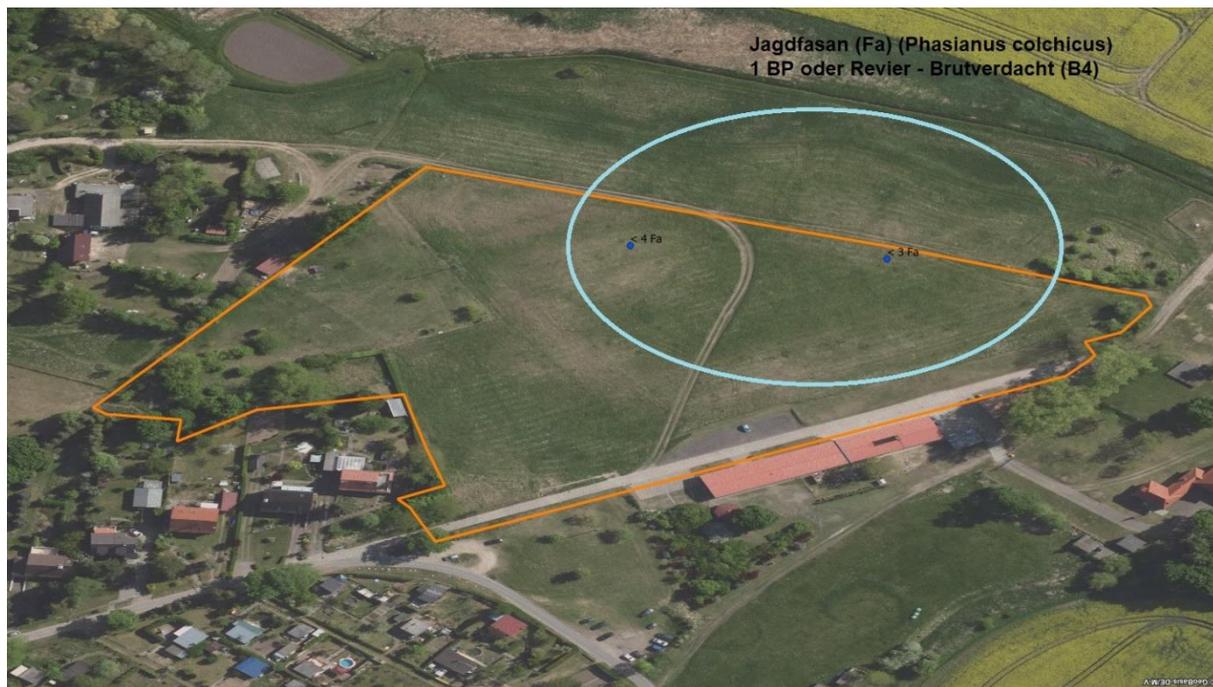
Nachweis 2: 1 Brut- bzw. Revierpaar der Bachstelze



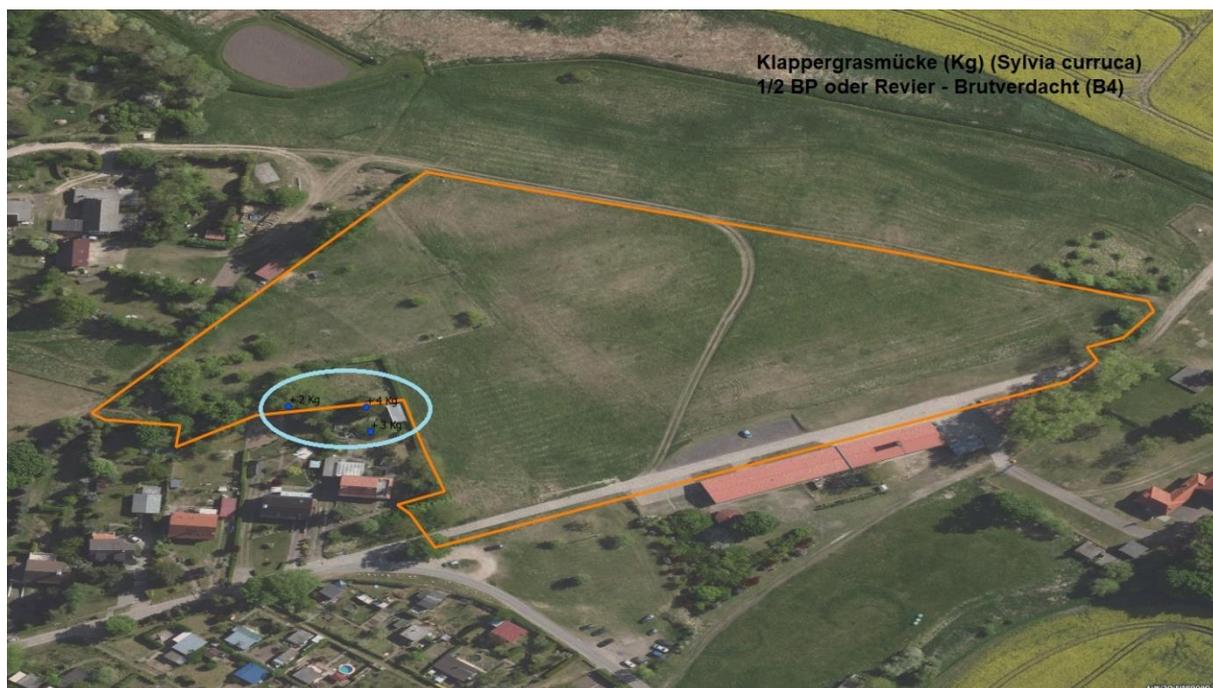
Nachweis 3: 1 Brut- bzw- Revierpaar des Bluthänflings



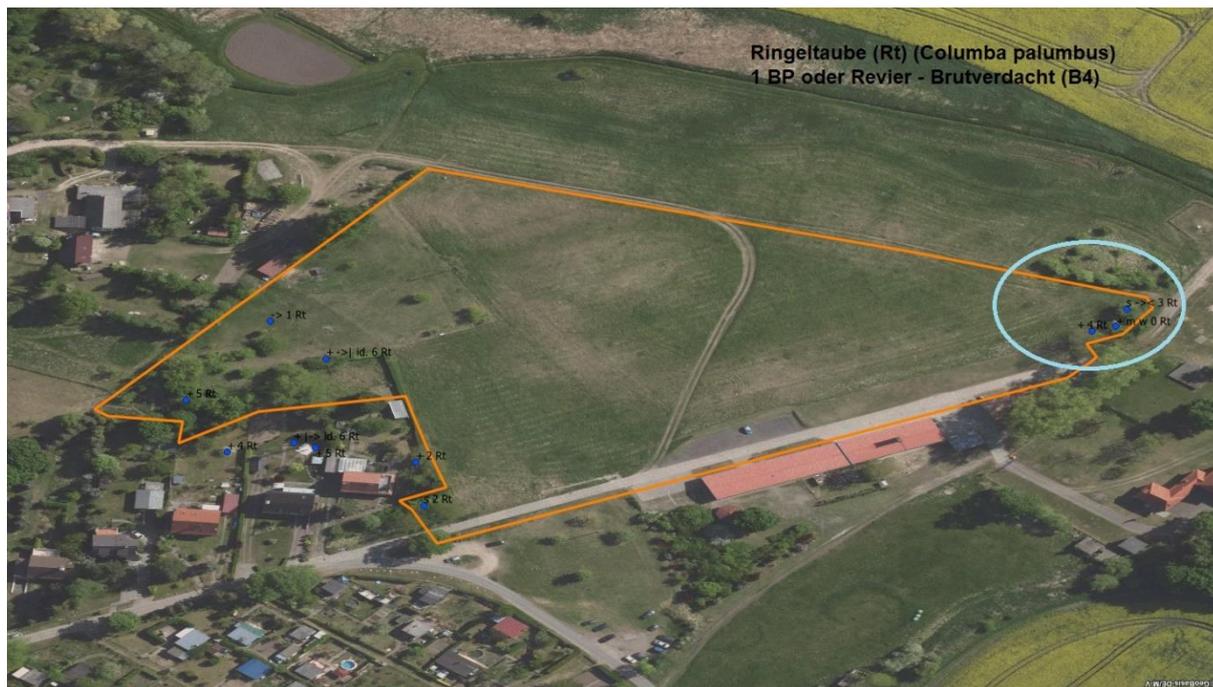
Nachweis 4: 2x 1-2 Brut- bzw. Revierpaare des Haussperlings



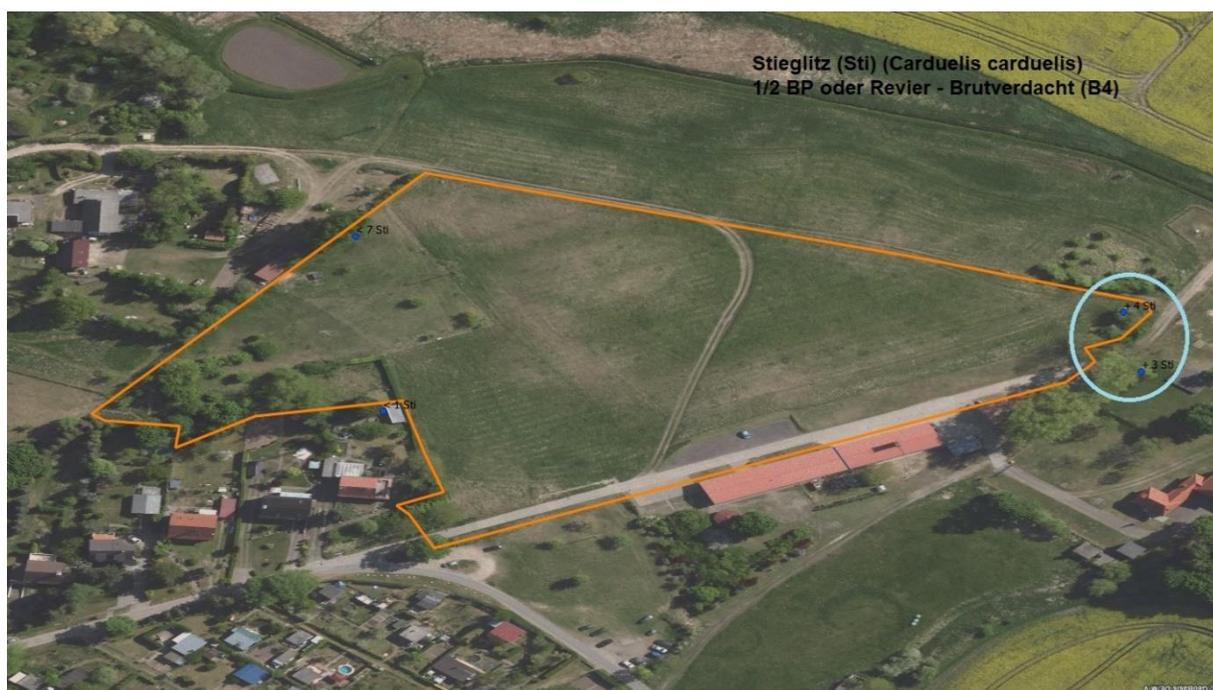
Nachweis 5: 1 Brut- bzw. Revierpaar des Jagdfasans



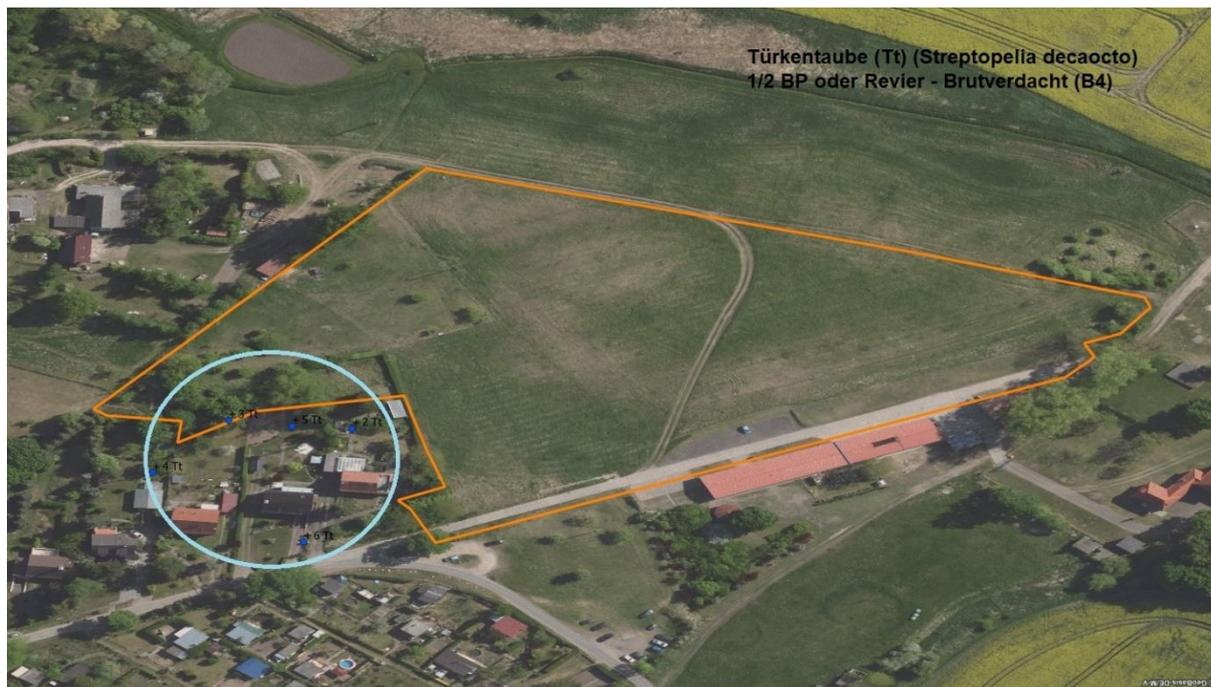
Nachweis 6: 1-2 Brut- bzw. Revierpaare der Klappergrasmücke



Nachweis 6: 1 Brut- bzw. Revierpaare der Ringeltaube



Nachweis 6: 1 -2 Brut- oder Revierpaare des Stieglitzes



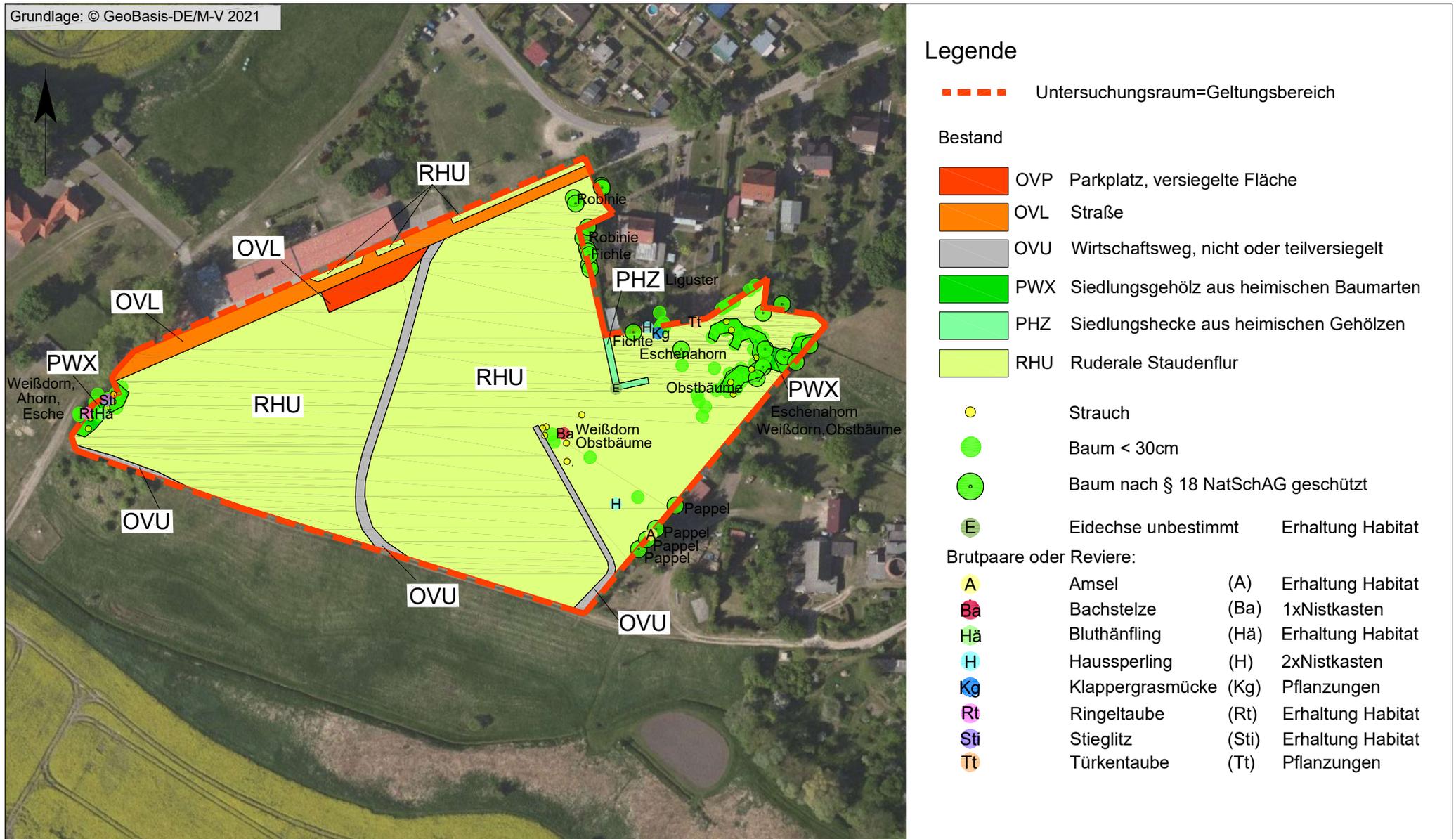
Nachweis 6: 1-2 Brut- oder Revierpaare der Türkentaube



Nachweis einer Eidechse, unbestimmt

# Bebauungsplan Nr. 59/21 "Am Wasserwerk" Stadt Pasewalk

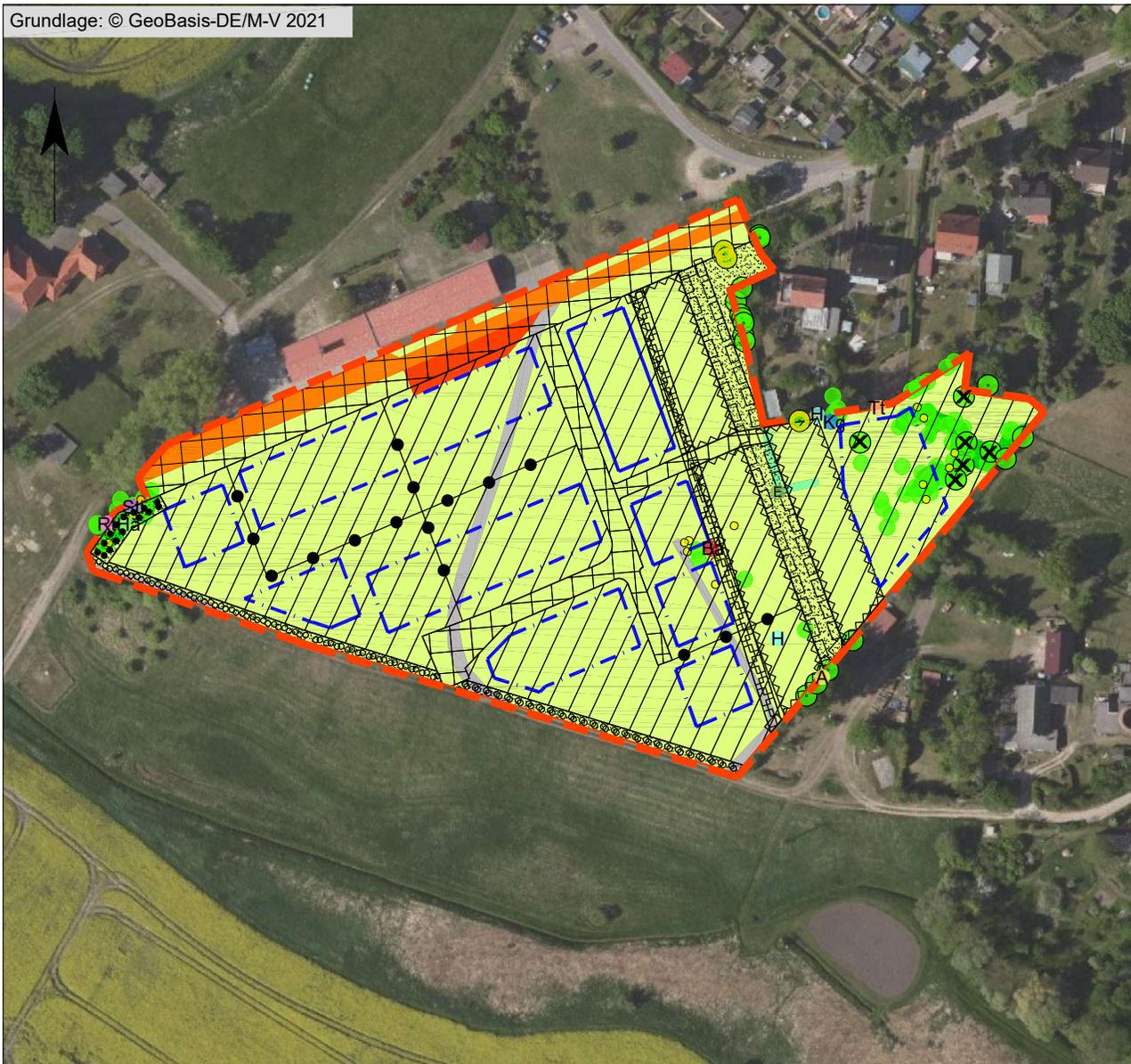
## Bestandsplan



# Bebauungsplan Nr. 59/21 "Am Wasserwerk" Stadt Pasewalk

## Konfliktplan

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021



### Legende-Planung

- ■ ■ ■ Vorhaben = Untersuchungsraum
- Bauflächen
- Verkehrsflächen
- Baugrenzen
- Nutzungswechsel
- ohne Bebauung
- Geh-,Fahr- und Leitungsrechte
- Grünflächen
- Erhaltung
- Anpflanzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl 0,3
- I-II ein- bis zweigeschossig
- X** Baumfällungen StU>100 cm (Eschenahorn)
- Baum Erhaltung
- Eidechse unbestimmt Erhaltung Habitat
- Brutpaare oder Reviere:
- A Amsel (A) Erhaltung Habitat
- Ba Bachstelze (Ba) 1xNistkasten
- Hä Bluthänfling (Hä) Erhaltung Habitat
- H Haussperling (H) 2xNistkasten
- Kg Klappergrasmücke (Kg) Pflanzungen
- Rt Ringeltaube (Rt) Erhaltung Habitat
- Sti Stieglitz (Sti) Erhaltung Habitat
- Tt Türkentaube (Tt) Pflanzungen